

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Begriffserklärungen

FVB | Der Fachverband der Beleuchtungsindustrie (FVB) wurde 1935 gegründet und wird von den namhaften schweizerischen Herstellern und Importeuren von Leuchten, Komponenten und Lichtquellen getragen. Er bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitgliederfirmen, die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Kunden und Lieferanten sowie die Förderung des professionellen Einsatzes von Licht in der Schweiz. Mehr unter www.fvb.ch

Geschäftsstelle | Die vom FVB mit der Verbandsadministration mandatierte Stelle.

FVB-Ausschuss | Das vom FVB-Vorstand eingesetzte Gremium zur Überwachung der Projektabwicklung im Einzelnen und zur Verpflichtung von effeLED+ gegenüber den Partnern.

effeLED+ | Ein zeitlich befristetes, nationales Förderprogramm des FVB zur Umsetzung energieeffizienter Lichtlösungen und Förderung der LED-Technologie im Zweckbau. Mehr unter www.effeled.ch

ProKilowatt | ProKilowatt ist ein vom Bundesamt für Energie geschaffenes Instrument zur Förderung der Effizienz im Strombereich. Im Rahmen von «Wettbewerblichen Ausschreibungen» werden Programme und Projekte, die

zu einem sparsameren Stromverbrauch in Industrie, Dienstleistungsbereich und in den Haushalten beitragen, identifiziert und in der Folge finanziell unterstützt. Das Bundesamt für Energie ist für die strategische Führung verantwortlich. Mehr unter www.prokw.ch

ReluxEnergy CH | Tool für den Nachweis energieeffizienter Lichtlösungen. Die resultierende Berechnungsdatei dient zur Prüfung und Beurteilung einer Zulassung eines effeLED+ Projektes. Download unter www.relux.com. Das Tool ist kostenpflichtig – ab Mitte 2018 steht auf www.effeled.ch ein kostenloses Webtool zur Verfügung.

SIA-Grenzwert | Energiekennzahl im Projekt, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, ohne Lichtregulierung.

SIA-Zielwert | Energiekennzahl im Projekt, die der besten verfügbaren Technik entspricht, inkl. Lichtsteuerung.

SIA 387/4 | Norm «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung». Die Norm ersetzt seit Mai 2017 die bisherige SIA-Norm 380/4 «elektrische Energie im Hochbau». Bestellen unter www.shop.sia.ch (Bereich Architekt)

Grundlagen

Entstehungsgeschichte effeLED+ | Im Rahmen der vom Bund finanzierten wettbewerblichen Ausschreibung ProKilowatt hat der FVB den Zuschlag für sein Programm effeLED+ zur Umsetzung energieeffizienter Beleuchtung in Zweckbauten erhalten. Dieses Nachfolgeprogramm von effeLED wird in den Jahren 2017 bis 2019 in der Schweiz ausgerollt.

Grundausrichtung effeLED+ | Nationales Programm zur Förderung energieeffizienter Lichtlösungen und des Einsatzes innovativer LED-Technologie im Zweckbau (nur Sanierungen) und bei Aussensportplätzen.

Förderprogramm effeLED+ | effeLED+ fördert energieeffiziente Lichtlösungen bis zu 15% der Investitionskosten (in speziellen Fällen bis zu 40%). Die ausbezahlten Fördermittel müssen dem Endkunden zu Gute kommen.

Qualitätslabel effeLED+ | Das Qualitätslabel ist Eigentum des schweizerischen Branchenverbandes FVB.

Grundprinzipien

Ort und Zeit | Zugelassen sind Projekte in der Schweiz, die in den Jahren 2017 bis 2019 realisiert werden.

Kriterien | Das Programm basiert auf der Berechnung nach der Norm SIA 387/4 Ausgabe 2017 und der Anforderung, dass effeLED+ Projekte gegenüber dem Ist-Zustand mindestens 50 Prozent an elektrischer Energie einsparen. Massgebend ist der berechnete Energiebedarf der Beleuchtungsanlage und nicht die reine installierte Leistung. Zudem muss zum Zeitpunkt der Eingabe pro eingereichtem Projekt ein Mindestanteil an LED-Leuchten (Anzahl) von 90 Prozent ausgewiesen werden.

Zielsetzungen | Durch den Einsatz effizienter Leuchten und der Nutzung der LED-Technologie, idealerweise in Kombination mit einem wirkungsvollen Lichtmanagement-Konzept und einer optimierenden Lichtplanung, sollen maximale Energiesparpotenziale im Zweckbau ausgeschöpft werden.

Kontrollierbare Ergebnisse | Qualität ist das erklärte Ziel des effeLED+ Förderprogramms. Darum erfolgt eine zweistufige Kontrolle vor (Energienachweis) und nach (Lichtcheck vor Ort) dem Projektschluss.

Organisation

Zeitraum | Das Reglement für effeLED+ Förderungen wird per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Gültigkeitsdauer des Programms ist auf den Zeitraum zwischen 1. Januar 2017 und Frühling 2020 beschränkt.

FVB | Träger des Programms effeLED+

Programmleitung | effeLED+: eLight GmbH Stefan Gasser, info@effeled.ch

Antragsteller | Antragsteller muss der für das Projekt zuständige Beleuchtungsplaner, der Architekt oder die Bauherrschaft selber sein.

Online-Anmeldung | Anmeldung online unter www.effeled.ch.

Auskunft | Infoline für Antragsteller 043 810 08 51, E-Mail an info@effeled.ch

Beratung durch das Expertenteam | Die effeLED+ Experten stehen dem Antragsteller bei Bedarf kostenlos beratend zur Verfügung. Wir bitten Sie, den Bedarf bei der Infoline anzumelden. Bei Bedarf kann der Energienachweis durch das Expertenteam erstellt werden. In diesem Fall erfolgt in der Folge eine Reduktion des Förderbeitrags je nach Aufwand und Komplexität um 1'000.- bis 1'500.- Franken.

Bedingungen

Projektanzahl und Zeit | In Summe werden maximal 200 Sanierungsprojekte über drei Jahre unterstützt und zertifiziert.

Bewertungsgrundlagen | Ein Projekt kann aus folgenden Bereichen bestehen: ganzes Gebäude, Anbau oder zusammenhängender Teilbereich im Gebäude.

Objektart | Für das effeLED+ Förderprogramm werden nur Zweckbauten (ohne Wohnräume und Aussenbeleuchtung) zugelassen. Dazu zählen u. a. Bürogebäude, Bauten für Produktion und Lager, Schulen, Sport- und Mehrzweckhallen, Gastronomie, Verkauf, Pflegeeinrichtungen sowie Allgemeinbereiche von Wohnbauten. Neu können auch Aussensportplätze gefördert werden.

Ablauf

Anmeldung | Online unter www.effeled.ch.

Zulassung | Sind alle Anforderungen erfüllt und alle notwendigen Unterlagen vorhanden, wird das Gebäude zum Förderprogramm zugelassen. Die Programmleitung behält sich vor, Projekte nach deren Umsetzungsgeschwindigkeit oder Energieeinsparung zu priorisieren. Auf Förderungen durch effeLED+ besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Ablehnung einer Einreichung kann kein Einspruch erhoben werden, jedoch kann ein überarbeitetes Projekt eingereicht werden.

Fertigstellung | Zur Einleitung des Projektabschlusses bedarf es einer Meldung an effeLED+, sobald das Projekt fertig gestellt ist.

Lichtplanung

Folgende Kriterien dienen dem Expertenteam zur Beurteilung der Qualität des eingereichten Projekts:

Verpflichtende Normen |

- EN 12464-1 für die Lichtplanung
- EN 13032 für die Messung der Leuchten
- Durch Garantiebestimmungen des Anbieters garantierte Produktqualität
- Verordnung (EU) Nr. 874/2012
- CE-Kennzeichnung für die Produkte

Energieverbrauch | Der Nachweis muss mittels ReluxEnergyCH erbracht werden. Die Software-Version ist unter www.relux.com erhältlich. Ab Mitte 2018 steht für einfache Gebäude alternativ ein kostenloses Online-Tool auf www.effeled.ch zur Verfügung.

Unterlagen | Folgende Unterlagen müssen bis spätestens drei Monate nach Einreichung des Projekts vorliegen:

Förderbeiträge

Umfang der Förderung | Pro Projekt stehen zwischen 5'000 und max. 20'000 Franken (exkl. MWST): bis*)2.50 CHF/m² beleuchtete Fläche. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fördersätze und Förderbedingungen. Als Eingabedatum gilt die Eingabe im Internet.

***) Einschränkung durch das BFE** | **A** Das Bundesamt für Energie BFE gibt vor, dass nur Projekte gefördert werden dürfen, welche eine Amortisationszeit von min. 4 Jahren aufweisen. Ferner darf die Förderquote in Abhängigkeit des Alters der bisherigen Beleuchtung einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen: < 8 Jahre: max. 40%, > 15 Jahre: max. 15% (8J = 39%, 9J = 37%, 10J = 35%, 11J = 33%, 12J = 31%, 13J = 29%, 14J = 27%, 15J = 25%), **B** Unternehmen die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel, Befreiung von der CO₂-Abgabe, Netzzuschlag) entweder Zielvereinbarungen eingehen oder sich einem Energieaudit unterziehen, können im Rahmen von ProKilowatt geförder-ten Programmen nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zur

Objektgrösse | Die beleuchtete Nutzfläche muss mindestens 2'000 m² betragen.

Haftung | Der FVB lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Projektabwicklung ab. Weiter lehnt der FVB jegliche Haftung für durch allfällige Änderungen dieses Reglements entstehende Unkosten oder Schäden ab.

Geheimhaltung | Der FVB und seine Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur absoluten Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung eines Projektes oder sonstwie erhaltenen Informationen, vorbehaltlich der für die mit der wettbewerblichen Ausschreibung verbundenen, unverzichtbaren Berichterstattungsinhalte, soweit diese nicht zur Realisierung eines Projekts unabdingbar sind.

Kontrolle durch Experten | Vor Ort kontrolliert ein effeLED+-Experte die Installation, misst die Beleuchtungsstärken und unterzieht die Lichtsteuerungen einer Funktionskontrolle. Dabei wird der Energieverbrauch anhand von Soll-Ist-Bilanzen verglichen und ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Auszahlung der Fördergelder | Auf einen positiven Abschlussbericht folgt die Auszahlung der Fördergelder: Diese betragen max. 2.50 CHF/m² beleuchtete Fläche (vergl. auch Kapitel Förderbeiträge). Der ausbezahlte Betrag (MWST befreit) liegt zwischen 5'000 (Fläche: 2'000 m²) und max. 20'000 Franken (Fläche: 8'000 m² und mehr). Grössere Projekte können in mehrere Teilprojekte unterteilt werden.

- Nachweis mittels ReluxEnergyCH (kann auf Anfrage durch Experten erstellt werden)
- Grundrisse

Minimalanforderungen an LED-Leuchten |

- Farbwiedergabe Ra mindestens 80 (Industriehallen 70)
- Lebensdauer 30'000 h L70 B50 (C10) bei 25 °C Umgebungstemperatur
- Farbtoleranz LED Chip (MacAdam-Ellipse) <4 SWE typisch 3 SWE (Schwellwerteinheiten)
- ENEC-Prüfung bei den Haupttypen einer Leuchtenfamilie (Standardprodukte)

In begründeten Zweifelsfällen können Kontrollmessungen von Leuchten bei Metas Bern eingefordert werden.

Zielvereinbarung oder zum Energieaudit umgesetzt werden.

Berechnung der Förderung | Bei Erfüllung der Zulassungskriterien wird das Gebäude zum Förderprogramm zugelassen und der Förderbeitrag in Abhängigkeit der Objektgrösse berechnet. Nach der Fertigstellung der Beleuchtungserneuerung muss der Antragsteller die Investitionskosten einreichen, so dass der Förderbetrag berechnet werden kann.

Auszahlung der Förderungen | Ein Experte von effeLED+ führt vor Ort einen Lichtcheck durch. Unter der Voraussetzung, dass die zu Beginn ausgewiesene Energieeinsparung nachgewiesen werden kann, wird der Förderbetrag ausbezahlt. Erfüllt das Projekt die Anforderungen nicht oder wird nicht termingerecht realisiert, so erfolgt keine Auszahlung des Förderbetrags. Bei der Auszahlung der Fördermittel kann es aufgrund des fixen Zahlungsplans des Bundes zu Verzögerungszeiten von mehreren Monaten kommen.

Mehrwert durch kostenlose Beratungsdienstleistungen | Dem Antragsteller steht ein Experte zur Verfügung. Diese Kosten übernimmt effeLED+. Die Experten können bei Bedarf telefonisch oder per E-Mail kontaktiert werden und helfen, das Projekt entsprechend den effeLED+ Kriterien darzustellen. Wird der Experte zusätzlich für das Erstellen des effeLED+- (und allenfalls Minergie®-) Nachweises beigezogen, reduziert sich der gesamte Förderbeitrag je nach Aufwand und Komplexität um 1'000.- bis 1'500.- Franken.

Projektabschluss | Das Projekt muss bis Frühling 2020 erstellt und bezogen sein. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt bis spätestens Mitte 2020.

Mehrwertsteuer | Die Förderbeiträge von effeLED+ sind befreit von der Mehrwertsteuer (MwSt).

Kommunikation

Veröffentlichungen | Der Stand der zugelassenen und abgeschlossenen Projekte kann unter info@effeLed.ch erfragt werden.

Online-Kommunikation | Informationen zum Förderprogramm effeLED+

erhalten Sie auf den Websites www.fvb.ch sowie www.effeled.ch

Print-Kommunikation | Informationen zu effeLED+ werden über die Fachpresse Elektro und Architektur publiziert.

Rechtliche Grundlagen

Gültigkeit des Reglements | Dieses Reglement gilt in der vorliegenden Fassung. Vorbehalten sind Änderungen, welche von ProKilowatt oder vom Bundesamt für Energie vorgegeben werden.

Recht und Gerichtsstand | Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.